

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Wacker Neuson SE

Anschrift: Preußenstraße 41, 80809 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
B5. Kommunikation der Ergebnisse	33
B6. Änderungen der Risikodisposition	34
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	35
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	35
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	36
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	38
D. Beschwerdeverfahren	41
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	41
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	46
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	48
E. Überprüfung des Risikomanagements	49

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung der LkSG-Sorgfaltsprozesse inklusive Risikomanagement ist der Manager Supply Chain Due Diligence, Christina Merz, zuständig, welcher hierbei durch das von ihm geleitete Wacker Neuson Supply Chain Due Diligence Committee, Abk. WN SCDDC, unterstützt wird. Das WN SCDDC besteht aus Mitgliedern der relevanten Konzernfunktionen - Einkauf, Qualitätsmanagement, Compliance, Personal, Real Estate, Risikomanagement und Nachhaltigkeit.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführer aller operativen Konzerngesellschaften sowie die Mitglieder der Einkaufsorganisation haben im Zuge des Risikomanagements eine Informationspflicht gegenüber den "Supervisoren", welche für die Auswertung der Risikoanalysen und die Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen zuständig sind - siehe

https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supplychain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png.

Die Supervisoren sind Vertreter der Konzernbereiche Einkauf, Personal und Real Estate. Sie berichten regelmäßig, quartalsweise, und anlassbezogen über ihre Tätigkeit an das WN SCDDC, welches den Manager Supply Chain Due Diligence, Abk. MSCDD, in der Steuerung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse unterstützt. Fokus dieses Berichts sind qualitative Informationen und quantitative Kennzahlen zur Wirksamkeitssteuerung der Sorgfaltsprozesse.

Der MSCDD leitet das SCDDC und koordiniert zentral die Umsetzung der Sorgfaltpflichten. Er berichtet direkt an den Technischen Vorstand, Abk. CTO, und ist mit diesem in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die anderen Vorstandsmitglieder werden anlassbezogen in die Abstimmung involviert. Themen, die den Gesamtvorstand oder Aufsichtsrat betreffen, werden über den CTO, ggf. gemeinsam mit dem MSCDD adressiert.

Der MSCDD berichtet zudem regelmäßig an den Vorstand über die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse und die Ergebnisse aus den Sitzungen des SCDDC: Einmal jährlich an den Gesamtvorstand und halbjährlich an den CTO. Dabei wird auf die folgenden Themen eingegangen: Status LkSG-Umsetzung, vorgenommene und geplante Anpassungen der Sorgfaltsprozesse sowie notwendige Entscheidungen.

Die Berichterstattung zum Thema Menschenrechte wurde im Berichtsjahr auf Gruppenebene aktualisiert und erweitert im Zuge der Vorbereitungen auf die Berichterstattung gemäß CSRD. Dabei fand eine Abstimmung der Schnittstellen zwischen LkSG- und CSRD-Berichtswesen statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://wackerneusongroup.com/fileadmin/general/downloads-de/01_konzern/01_compliance/wng_grundsatzerklaerung-zur-achtung-von-menschenrechten.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der Wacker Neuson Group, Abk. WNG zur Achtung von Menschenrechten ist öffentlich auf der Website in deutscher und englischer Sprache einsehbar. Sie wurde im Namen des Vorstands intern über das Intranet an die Mitarbeiter kommuniziert und bei den internen LkSG-Schulungen wird regelmäßig darauf verwiesen.

Sowohl der Betriebsrat auf Ebene der Aktiengesellschaft, SE, als auch der Konzernbetriebsrat wurden im Rahmen einer Sitzung über die Aktualisierung der Grundsatzklärung informiert sowie über die Umsetzung der darin verankerten Strategie.

Alle aktiven unmittelbaren Zulieferer erhielten beim Onboarding in die Software Osapiens Hub for Due Diligence einmalig eine E-Mail mit der Information, dass die WNG in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, daher zur Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltsprozesse verpflichtet ist und dabei auf die Unterstützung der Zulieferer angewiesen ist. Die Zulieferer wurden in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass sie für den Fall, dass sich Handlungsbedarf ergibt, erneut kontaktiert würden. Sie erhielten zudem Informationsmaterial zum LkSG und dessen Umsetzung bei der WNG, wobei u.a. der Link zur Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten zur Verfügung gestellt wurde.

Zulieferer, bei denen ein Risiko identifiziert wurde, werden per E-Mail auf die Grundsatzklärung der WNG und auf den Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG hingewiesen und um zusätzliche Informationen zur Risikolage - durch Beantwortung eines standardisierten, auf das identifizierte Risiko ausgelegten, Fragebogen - gebeten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Da die Sorgfaltsprozesse stetig weiterentwickelt werden und neue Akteure hinzugekommen sind, wurden die relevanten Änderungen in Abstimmung mit den Prozessverantwortlichen in die Grundsatzklärung aufgenommen:

So werden nun auch das Unternehmen Enar und dessen Töchter, deren initiales Integrationskonzept in den

Konzernverbund der WNG abgeschlossen wurde, explizit in der Grundsatzklärung genannt. Es wurden Funktionen im Bereich Nachhaltigkeit geschaffen, welche seit 2024 im WN SCDDC vertreten sind. Außerdem wurde die Beschreibung der Zuständigkeiten von WN SCDDC und Supervision in der Grundsatzklärung nachgeschärft sowie die Zuständigkeiten in Bezug auf nicht von der Einkaufsorganisation betreute Zulieferer.

Aus prozessualer Sicht wurde im Berichtsjahr in der Grundsatzklärung die Wirksamkeitsprüfung in Bezug auf das Beschwerdeverfahren explizit aufgenommen und es wurde eine Konkretisierung vorgenommen bezüglich der Beschreibung des internen Berichtsprozesses und der Vorgehensweise zu Schulungen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Sonstige: Betriebsrat, Investor Relations, Marketing, Risk Management

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung und die menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse im Sinne des LkSG hat der Vorstand der Wacker Neuson SE. Dieser weist entsprechend die Konzernfunktionen und Geschäftsführer der einzelnen Konzernunternehmen an. Die Geschäftsführer der Produktions- und Vertriebsgesellschaften verantworten die lokale Umsetzung in ihrem Geschäftsbereich, während die Leiter der jeweiligen Einkaufsorganisationen die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von der Einkaufsorganisation betreuten Zulieferer verantworten. In Bezug auf Zulieferer, welche durch Beschäftigte außerhalb der Einkaufsorganisation betreut werden, liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Führungskräften.

Die Überwachung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verantwortet der Vorstand für Technik und Operatives, Abk. CTO/COO, der Wacker Neuson SE in seiner Funktion als CTO, welcher dabei operativ vom MSCDD unterstützt wird. Der MSCDD koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und berichtet darüber regelmäßig, mindestens halbjährlich, und anlassbezogen an den CTO der Wacker Neuson SE; zusätzlich berichtet er regelmäßig, mindestens jährlich, und

anlassbezogen, in Abstimmung mit dem CTO, an den Gesamtvorstand der Wacker Neuson SE. Außerdem ist der MSCDD Vorsitzender des WN SCDDC, das aus Mitgliedern der relevanten Konzernfunktionen besteht - Einkauf, Qualitätsmanagement, Compliance, Personal, Real Estate, Risikomanagement und Nachhaltigkeit - und die unternehmensweite kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse zur Achtung der zuvor genannten Rechte und Einhaltung der damit verbundenen Pflichten koordiniert und unterstützt. So ist das WN SCDDC einerseits zuständig für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse und das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse, Methoden, Tools, Dokumente und Ressourcen/Expertise. Andererseits ist es zuständig für die Beratung und Unterstützung des MSCDD bei der Entscheidungsfindung in der anlassbezogenen Nachverfolgung von LkSG-bezogenen Risiken und konkreten Anhaltspunkten für Verletzungen des LkSG, z.B. aufgrund LkSG-bezogener Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren und öffentlicher LkSG-Berichte mit Bezug zur Lieferkette der WNG.

Für die Auswertung der menschenrechtlichen Risikoanalysen, die Beratung bei der Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und die Überwachung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen wurden klar geregelte Verantwortlichkeiten in den relevanten Konzernfunktionen - Einkauf, Personal und Real Estate - definiert.

Dabei ist eine Konzernfunktion aus dem Einkauf zuständig für die zuvor genannten Aktivitäten in Bezug auf die Lieferkette, während die Zuständigkeiten in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich nach Themen aufgeteilt sind: Personalabteilung für Menschenrechts- und Arbeitnehmerthemen, Corporate Real Estate für Arbeitssicherheit und Umweltschutz inklusive Abfallmanagement.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Durchführungsverantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung - und damit der Menschenrechtsstrategie - haben die operativen Einheiten, die mit der Integration der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrer jeweiligen Region bzw. dem jeweiligen Fachbereich betraut sind.

Dabei werden sie beraten von den Supervisoren der jeweiligen Konzernbereiche - Einkauf, Personal und Real Estate - welche sich bei Bedarf mit dem MSCDD abstimmen. Die Abteilung Legal & Compliance unterstützt diese bei Rückfragen zu rechtlichen und Compliance-Themen. Darüber hinaus wird bei Bedarf externe Unterstützung in Anspruch genommen werden. Hierbei wird mit Partnern zusammengearbeitet, die im Bereich LkSG relevante Kenntnisse und Erfahrungen haben, wie beispielsweise mit Rechtsanwälten oder einer Einkaufsberatung, welche hinsichtlich Nachhaltigkeit und LkSG spezialisiert sind, oder mit einer Nachhaltigkeitsberatung. Die Rahmenbedingungen bilden ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitern bei ihrer Einstellung unterschrieben wird, sowie eine Verantwortungsmatrix, sog. RACI-Matrix, welche die Zuständigkeiten für die Sorgfaltsprozesse unterteilt nach "Responsible/verantwortlich", "Accountable/zuständig", "Consulted/beratend" und "Informed/informiert" abbildet und mit den in die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse involvierten Kollegen inhaltlich abgestimmt ist. Die Leitung der Umsetzung übernimmt der MSCDD. Sowohl die Grundsatzerklärung als auch der Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie

Informationen bzgl. der Sorgfaltsprozesse finden sich im Intranet. Diejenigen Kollegen, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, werden entsprechend geschult. Die allgemeine Information zu den LkSG-Sorgfaltsprozessen umfasst folgende Elemente: Inhalte des LkSG, Übersicht der Gremien und Ansprechpartner zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse bei der WNG, Verweis auf Grundsatzklärung und Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie zur Funktionsweise des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette.

Die Schulungen greifen die zuvor beschriebenen Informationen auf und beinhalten darüber hinaus Details zu den konkreten Tätigkeiten der jeweiligen Zielgruppen im Rahmen der Sorgfaltsprozesse. Geschult werden Risikoverantwortliche, Supervisoren, Mitglieder des WN SCDDC, die Einkaufsorganisation, das Lieferantenmanagement sowie ferner Mitarbeitende aus Einkauf, Strategy, M&A und Compliance, da in den von ihnen verantworteten Geschäftsprozessen Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse auftreten können.

Die u.a. durch das WN SCDDC identifizierten notwendigen Prozessanpassungen werden dokumentiert und sich verändernde Zuständigkeiten ggf. in der RACI-Matrix aktuell gehalten. Bei Bedarf werden die geänderten Prozessanpassungen und Zuständigkeiten anlassbezogen kommuniziert oder geschult, sonst im Zuge der regelmäßigen Schulungsmaßnahmen berücksichtigt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Sorgfaltsprozesse und zugehörigen Templates werden kontinuierlich verbessert durch die Prozessverantwortlichen der jeweiligen Teams, welche bei Bedarf auf externe Beratung - Einkaufs- & Nachhaltigkeitsberatung sowie Rechtsberatung - zurückgreifen und sich an den Handreichungen, Merkblättern und FAQ des BAFAs orientieren.

Das Risikomanagement wird softwarebasiert durchgeführt und berücksichtigt anerkannte Indizes.

Die Mitarbeiter werden durch den MSCDD geschult, welcher seinerseits eine TÜV-Zertifizierung zum Menschenrechtsbeauftragten hat, zusammen mit den Prozessverantwortlichen der jeweiligen Fachabteilungen, welche Fachexpertise aus ihrer beruflichen Tätigkeit mitbringen.

Bei der Planung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fließen die Expertise der Supervisoren aus den relevanten Konzernbereichen - Einkauf, Personal und Real Estate - sowie die Expertise des MSCDD bzgl. des LkSG ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer der WNG wird fortlaufend mittels einer Due Diligence Software durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten - Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc. - laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung je Geschäftspartner gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Geschäftspartner einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse regelmäßig durchgeführt.

Risikoverantwortliche im eigenen Geschäftsbereich sind dazu aufgerufen, Änderungen an ihrem Risikoinventar sofort zu melden, wenn sie eine Änderung der konkreten Risiken erkennen. Um dafür zu sorgen, dass alle Risikoverantwortliche ihre konkreten Risikoaspekte aktuell halten, läuft alle zwei Wochen ein automatischer Prozess in der Datenbank, der für alle Risikoaspekte das Datum der letzten Änderung ausliest. Werden hierbei Risikoaspekte gefunden, die seit mehr als 3 Monaten nicht aktualisiert oder überprüft wurden, werden automatische Mails an die Risikoverantwortlichen verschickt mit der Bitte, die entsprechenden Risikoaspekte zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Durch die Supervision wurden Beschreibungen der einzelnen Risikokategorien und möglichen Maßnahmen erarbeitet, welche den Risikoverantwortlichen als Unterstützung bei der konkreten Risikoanalyse zur Verfügung stehen und im Berichtsjahr aktualisiert wurden.

Werden abstrakte Risiken in Bezug auf unmittelbare Zulieferer ermittelt, so löst ein Workflow eine Information per E-Mail an den zuständigen Einkäufer aus. In dieser wird er darum gebeten, die Stammdaten und vorliegenden Nachweise, wie z.B. Zertifikate, Verträge oder Auditergebnisse, in Bezug auf den Zulieferer zu prüfen und gegebenenfalls in der Due Diligence Software zu aktualisieren und dabei insbesondere das Einflussvermögen der WNG auf den Zulieferer zu hinterlegen, welches dann als Kriterium in die Priorisierung einfließt.

Im Berichtsjahr wurde die Gewichtung der WNG-spezifischen Nachweise und deren Einfluss auf den Risikoscore je geschützter Rechtsposition in der Due Diligence Software aktualisiert, vervollständigt & verfeinert.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der abstrakten Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer sowie der konkreten Risikoanalyse in Bezug auf die Zulieferer ist eine Due Diligence Software im Einsatz. Das System stellt eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG dar und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die eigenen Gesellschaften, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System wurden die Gesellschaften der WNG sowie deren aktive unmittelbare Zulieferer eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes - verwendet wird der MVO Risk Checker, der auf über 3.000 Risikoquellen zugreift - wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt als Kombination aus der Branchen-, Produkt- und Länder-bezogenen Risikoeinschätzung. Daher wurden im Berichtsjahr die Stammdaten der Geschäftspartner um Branchencodes ergänzt. Die Software wird zudem verwendet zur Unterstützung der anlassbezogenen Risikoanalysen.

Zur Erstaufnahme der konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden alle Risikoaspekte mit Erläuterungen per Rundmail an die Risikoverantwortlichen aller Gesellschaften versendet. Der Rücklauf wird durch die Risikoverantwortlichen regelmäßig in die Risikomanagement-Datenbank eingetragen, wobei Risikobeschreibung, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und eine Beschreibung der getroffenen Maßnahmen sowie eine Einschätzung derer Wirksamkeit erfasst werden.

Neue Risikoverantwortliche und neue Tochtergesellschaften erhalten die Erläuterungen und werden in der Datenbank entsprechend hinterlegt. Neue Risikoaspekte, z.B. Harmful environmental impacts, werden zusammen mit den Erläuterungen per Rundmail an alle Risikoverantwortliche versendet.

Entfällt ein Risiko, wird die entsprechende Beschreibung im jeweiligen Risikoaspekt durch den Risikoverantwortlichen gelöscht. Die Löschung von Risikoaspekten selbst ist nicht möglich. Leere Risikoaspekte symbolisieren somit die Mitteilung, dass hier bisher kein konkretes Risiko vom Risikoverantwortlichen erkannt wurde.

Je nach abstrakter Risikodisposition der Lieferkette werden die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern und Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs analysiert. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Risikomanagement bzgl. Nachhaltigkeit auf Gruppenebene wurde im Berichtsjahr überarbeitet und ausgebaut in Hinblick auf die CSRD. Dabei wurden die entsprechenden Schnittstellen zu den LkSG-Sorgfaltsprozessen abgestimmt. Darauf basierend wurde das

Risikomanagement-Handbuch der WNG aktualisiert, um u.a. die Themen LkSG und CSRD sowie die entsprechenden Prozesse und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Risikoanalyse, wie im vorliegenden Bericht beschrieben, mit abzubilden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Aufgrund hoher abstrakter Risikoscores und aufgrund von Fällen substantiiertes Kenntnis wurden anlassbezogene Risikoanalysen bei mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Da die Wacker Neuson SE den Erwerb von Anteilen eines niederländischen Großhändlers von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie eines deutschen und eines belgischen Großhändlers von Bergwerks Bau- und Baustoffmaschinen anstrebte, wurden im Rahmen der Due Diligence Prüfung im Merger & Acquisition Prozess auch LkSG-bezogene Risikoanalysen durchgeführt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Nach Identifizierung hoher abstrakter Risikoscores bei Zulieferern wurden Fälle erstellt und diese Vorfälle genauer untersucht. Dabei wurde eine Due Diligence Software verwendet. In den Fällen, in denen sich die Vorfälle als validiert erwiesen haben, wurden bei Zulieferern Stellungnahmen angefragt. Zudem wurde nach aktuell laufenden Verfahren recherchiert. So konnten die Vorfälle validiert werden. Erkenntnisse bezüglich einer wesentlich veränderten und/oder erweiterten Risikolage haben sich daraus nicht ergeben.

In Bezug auf den M&A Prozess wurden niedrige abstrakte Gesamt-Risikoscores ermittelt, sowohl für das Ziel-Unternehmen als auch für dessen wichtigste Warengruppen und Länder im Produktionseinkauf.

Da die Risiken im Zusammenhang mit Branchen und Ländern stehen, die auch vorher Teil der Lieferkette der WNG waren, verändert oder erweitert sich die Risikolage der WNG durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung nicht.

Auch Hinweise auf konkrete Risiken mit Bezug zum LkSG haben sich weder aus den Daten noch aus den Gesprächen mit dem Ziel-Unternehmen ergeben.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es gab keine Hinweise/Beschwerden aus dem Beschwerdeverfahren mit Bezug zu den durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen.

Durch eine interne Meldung konnte ein Risiko identifiziert und somit weiter analysiert und nachverfolgt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die ermittelten Risiken wurden mithilfe der Software Osapiens Hub for Due Diligence anhand der folgenden Kriterien gewichtet und priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrags der WNG, Einflussvermögen der WNG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos sowie bei Zulieferern die Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers und der Umfang der Geschäftstätigkeit - insbesondere geografischer Standorte - des Zulieferers.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt.

Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z.B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die

Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Gewichtung und Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung

wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet. Die Gewichtung der Risiken wird durch Supervisoren aus den zuständigen Zentralfunktionen

vorgenommen, welche zunächst die abstrakten Risiken bewerten. Die konkrete Analyse der mittel, hoch und sehr hoch gewichteten abstrakten Risiken führen im Anschluss die

Risikoverantwortlichen, ggf. mit Unterstützung durch Key User, in Abstimmung mit den

zuständigen Supervisoren durch.

Darauf basierend wird die Risikopriorisierung vorgenommen. Als priorisiert gilt ein Risiko dann, wenn im Zuge der konkreten Risikoanalyse alle Angemessenheitskriterien darauf angewendet wurden, das Bruttoisiko mittel bis sehr hoch ist und ausreichend Informationen vorliegen, um Maßnahmen ableiten zu können.

In 2024 wurde erstmals ein vollständiges Mapping aller ermittelter abstrakter Risiken erstellt und darauf basierend die Risiken abgeleitet, die im Folgenden einer konkreten Gewichtung und Priorisierung unterzogen wurden.

Auch diejenigen Risiken, die nicht im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der WNG und der Wertschöpfung in Produkten und Dienstleistungen stehen - wie das oben genannte, in Bezug auf mittelbare Zulieferer ermittelte Risiko - werden nach der oben beschriebenen Systematik priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die abstrakten Risiken für den eigenen Geschäftsbereich wurden mithilfe einer Due Diligence Software ermittelt und je Risikokategorie durch die zuständigen Supervisoren bewertet und gewichtet.

Das Risiko der Ungleichbehandlung in Beschäftigung wurde bei dieser Bewertung und Gewichtung im eigenen Geschäftsbereich als Fokusthema definiert, mit dem Ziel, mehr Transparenz in dieses komplexe Thema zu bringen, bei dem viele Aspekte eine Rolle spielen, insbesondere kulturelle Gegebenheiten.

Daher wurden die ermittelten abstrakten Risiken in diesem Themenbereich durch die Risikoverantwortlichen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Im Zuge der konkreten Risikoanalyse haben sich nach Anwendung der Angemessenheitskriterien nur niedrige und sehr niedrige Bruttoisiken ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Obwohl keine priorisierten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden, wurden präventive Maßnahmen umgesetzt, um potenziellen Risiken in der Lieferkette zu begegnen.

Einerseits gibt es konzernweite Compliance-Schulungen, die u.a. auf das Thema Ungleichbehandlung in Beschäftigung abzielen.

Diese müssen von jedem neuen Mitarbeiter absolviert und im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden.

Andererseits wurden folgende allgemeine Schulungen und Informationen zum LkSG, dessen Sorgfaltspflichten und dessen geschützte Rechtspositionen in der Unternehmensgruppe umgesetzt.

Auf der internen Online-Lernplattform wurde ein E-Learning für interessierte Mitarbeiter implementiert.

Das E-Learning vermittelt grundlegendes Wissen rund um das LkSG und dessen Anforderungen an deutsche Unternehmen sowie Konzerne mit Sitz in Deutschland. In sechs Kapiteln wird aufgezeigt, wie die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes umgesetzt werden können. Es wird zudem gezielt vermittelt, wie Prozesse eines Risikomanagements für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufgebaut werden können und welche Vorteile sich daraus ergeben.

Die Mitarbeiter wurden zudem über das Intranet informiert bzgl.

- Vermittlung der Inhalte des LkSG: Geschützte Rechtspositionen, Sorgfaltspflichten - insb. Verpflichtung zu Präventionsmaßnahmen inkl. Schulungen, rechtliche Risiken
- Übersicht der Gremien & Ansprechpartner der WNG in Bezug aufs LkSG
- Verweis auf Grundsatzerklärung, internen Verhaltenskodex und Beschwerdekanaal
- Aufforderung, angelehnt an Formulierung in Grundsatzerklärung: Selbst die geschützten Rechte achten und bei Verdacht auf Risiko/Verletzung: Info an Führungskraft/Beschwerdestelle

Zusätzlich wurden die Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, hinsichtlich der nachfolgenden Themen geschult:

- Konkrete Aktivitäten zur Umsetzung des LkSG im jeweiligen Anwendungsbereich - Welche Prozesse und Templates werden wie genutzt? Inkl. Verursachungsbeitrag: Wie können die jeweils Geschulten selbst das Risiko mindern?
- Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Wacker Neuson Group

Bei den Schulungen wurden themenspezifische Zielgruppen gebildet:

- Risikoverantwortliche
- Supervisoren und Mitglieder des WN SCDDC sowie deren Vertreter
- Einkäufer - Generell LkSG-Prozesse
- Einkäufer - Key User Risikomanagement
- Lieferantenmanager
- Anlassbezogene Risikoanalyse

Die Schulungsunterlage für die Einkäufer zum Thema Risikomanagement, welche insbesondere von den Key Usern verwendet wird, wurde im Berichtsjahr ergänzt und weiterentwickelt. Dabei wurden die Kapitel bezüglich konkreter Risikoanalyse und Maßnahmen grundlegend überarbeitet, da die entsprechende Vorgehensweise konkretisiert wurde.

Für die Kollegen aus der Disposition fanden Informationsveranstaltungen statt, welche durch Procurement Excellence und den MSCDD durchgeführt wurden. Diese zielten auf eine Sensibilisierung bezüglich der Sorgfaltsprozesse und der geschützten Rechtspositionen ab sowie auf die Abstimmung eines gemeinsamen Rollenverständnisses hinsichtlich der Schnittstelle zwischen Disposition, Einkaufsorganisation und den Zulieferern.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die bestehenden Sorgfaltspflichten werden kontinuierlich weiterentwickelt, um Verantwortungsbewusstsein entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Angesichts der dynamischen Veränderungen von Risiken in globalen Lieferketten wurden Vorkehrungen getroffen, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen vorbereitet zu sein und neue Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Das konzernweite Compliance Training zum Verhaltenskodex der Wacker Neuson Group für alle Mitarbeiter ist in deutscher, englischer, spanischer, französischer, polnischer, chinesischer und serbischer Sprache verfügbar. Es handelt sich um eine Pflichtschulung, welche die Werte der WNG vermittelt als Handreichung für alle Mitarbeiter und zur Unterstützung in der täglichen Arbeit. Zur Überprüfung des eigenen Lernerfolgs müssen während des Trainings Fragen zum Inhalt beantwortet werden, um dieses abschließen zu können.

Das LkSG-Schulungskonzept unterscheidet zwischen Information für alle Mitarbeiter und verpflichtender Schulung für diejenigen Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten übernehmen. Das Ziel der Information ist es, Mitarbeiter zu sensibilisieren. Der Fokus der Schulungen hingegen liegt einerseits auf der Wissensvermittlung und andererseits gibt es die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Diese Unterscheidung ist insofern angemessen, als für die Mehrheit der rund 6.000 Mitarbeiter eine Information ausreichend ist, während für diejenigen, die direkt in die Sorgfaltsprozesse einbezogen sind, eine detailliertere Schulung notwendig ist. Schulungen sind zeitintensiver, sowohl für die Referenten als auch für die Schulungsteilnehmer.

Über eine Intranet-Seite werden grundlegende Informationen zum Thema LkSG und aktuelle Informationen zu den Sorgfaltsprozessen und den relevanten geschützten Rechtspositionen kommuniziert. Ein Teaser Video, welches auf der Seite veröffentlicht ist, wurde vom Vorstand über das Intranet kommuniziert und unterstreicht die Relevanz des Themas.

Zudem wurde ein Aushang vorbereitet, zur Anbringung beispielsweise in den Kaffeeküchen oder am schwarzen Brett in allen Standorten, der über geschützte Rechtspositionen des LkSG und insbesondere über den Beschwerdekanaal informiert. Dieser wurde in zwei Versionen angefertigt, um auf die Zielgruppen der Büromitarbeiter, White Collar, und der Produktionsmitarbeiter, Blue Collar, einzugehen. Für 2025 ist geplant, diesen konzernweit auszurollen.

Für die Initialschulungen wurde ein interaktives Format gewählt, bei dem auch auf Praxisbeispiele und Fragen der Mitarbeiter eingegangen wurde. Die Schulungstermine wurden online via Teams durchgeführt und aufgezeichnet, sodass auch im Nachgang darauf zugegriffen werden kann.

Die Initialschulungen für alle Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, wurden abgeschlossen. Mitarbeiter, die in der Zwischenzeit in eine relevante Funktion gewechselt haben, wurden ebenfalls geschult. Für langfristige Auffrischungs-, Update- und Vertiefungsschulungen wird derzeit ein Schulungskonzept erarbeitet.

Durch die umfassende Dokumentation in Form eines Risikomanagement-Handbuchs sowie Schulungsunterlagen zum Software-gestützten Risikomanagement ist sichergestellt, dass die Abläufe und Zuständigkeiten klar dokumentiert und jederzeit einsehbar sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die abstrakten Risiken in Bezug auf unmittelbare Zulieferer wurden mithilfe einer Due Diligence Software ermittelt und je Risikokategorie durch die zuständigen Supervisoren bewertet und gewichtet.

In allen Fällen, in denen durch die Einkaufsorganisation eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt wurde hat sich die Verletzung bestätigt. Daher gab es keine priorisierten Risiken im Geschäftsjahr 2024. Bei der Bearbeitung der Fälle wurden zunächst - im Sinne der Angemessenheit - der Fokus auf News & Beschwerden gelegt.

Die Risiken der Zwangsarbeit und Sklaverei sowie der Kinderarbeit wurden bei der Bewertung in Bezug auf Lieferanten, die nicht von der Einkaufsorganisation betreut werden, als Fokusthema definiert. Ziel dieser Bewertung war, aufgrund der hohen Schwere potenzieller Risiken mehr Transparenz zu erlangen.

Daher wurden die ermittelten abstrakten Risiken in diesen Themenbereichen durch die Risikoverantwortlichen einer Gewichtung auf abstrakter Ebene unterzogen.

Im Zuge dieser Gewichtung haben sich nach Anwendung der Angemessenheitskriterien nur niedrige und sehr niedrige Gewichtungen in Bezug auf Kinderarbeit ergeben.

Die Risikoverantwortlichen der mexikanischen Gesellschaften haben in Rücksprache mit dem MSCDD eine mittlere Gewichtung gewählt für folgendes Thema:

Wanderarbeiter sind von Zwangsarbeit bedroht, da sie mit einer Meldung an die Einwanderungsbehörden bedroht werden können, wenn sie die Arbeit verlassen oder wenn sie nicht hart oder lange genug arbeiten. Auch ihre Pässe können von ihren Arbeitgebern in Gewahrsam genommen werden.

In den meisten Fällen stand der Menschenhandel in Mexiko im Zusammenhang mit kommerzieller sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsbettelei. Die am meisten gefährdeten Gruppen für Menschenhandel sind Migranten, Frauen, Kinder, indigene Völker und Menschen mit Behinderungen.

Der Risikoverantwortliche der russischen Gesellschaft, welche unter Einhaltung der Sanktionen die bestehenden russischen Kunden mit Servicegeschäft betreut, hat in Rücksprache mit dem MSCDD eine mittlere Gewichtung gewählt für folgendes Thema: Wanderarbeiter arbeiten in Russland vor allem in bestimmten Branchen, darunter das Baugewerbe und die verarbeitende

Industrie. Viele dieser Wanderarbeiter sind ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt, die für Fälle von Menschenhandel typisch sind, z. B. Vorenthaltung von Ausweispapieren, Nichtbezahlung für geleistete Dienste, körperliche Misshandlung oder extrem schlechte Lebensbedingungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Berichtsjahr 2024 wurden die Präventionsmaßnahmen zunächst auf Geschäftspartner mit hohen und sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen ausgelegt und damit übergreifend auf alle Risikokategorien. Ab dem Geschäftsjahr 2025 ist eine Priorisierung auf Ebene der Risikokategorien geplant und die Ableitung entsprechender Maßnahmen.

In Einklang mit dem Anliegen der Gruppe, nur geeignete Zulieferer zu selektieren, wurde der Supplier Management Prozess im Geschäftsjahr 2023 hinsichtlich der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen überarbeitet und die Überarbeitung des Source to Contract Prozesses teilweise abgeschlossen.

In diesem Zuge wurden die folgenden Prozesse und Vorlagen betrachtet:

- Supplier Management Prozess: Vorlagen für Supplier Self Assessment = Lieferantenselbstauskunft, Abk. SSA, für potenzielle Zulieferer und Supplier Potential Assessment = Audits bei Zulieferern, Abk. SPA
- Source to Contract Prozess: Prozesse und Vorlagen für Request for Quotation = Ausschreibung, Abk. RFQ, Supplier Nomination Committee = Vergabeentscheidung, Abk. SNC und Vertragsmanagement - Verhaltenskodex für Lieferanten

Das SSA und SPA wurden als Teil des Supplier Management Prozesses im Berichtsjahr

weiterentwickelt, wobei insbesondere die geschützten Rechtspositionen und Sorgfaltsprozesse des LkSG Berücksichtigung fanden.

Der Source to Contract Prozess wurde im Berichtsjahr 2024 vollends aktualisiert und freigegeben. Für 2025 ist zudem eine Überarbeitung des Vergabeprozesses geplant, bei der unter anderem LkSG-Risiken stärker Berücksichtigung finden sollen.

Die WNG verpflichtet sich in der Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten dazu, Menschenrechte sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette zu achten und zu respektieren. Weiterhin ist in der Grundsatzerklärung die Erwartung gegenüber den Zulieferern der WNG verankert, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben.

Im Zuge der Aktualisierung des Verhaltenskodex für Lieferanten wurde eine Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette aufgenommen und die Vereinbarung von anlassbezogenen Auditrechten bei den Zulieferern bei Verdacht auf Verstöße.

Der überarbeitete Verhaltenskodex für Lieferanten wurde im Berichtsjahr ausgerollt auf die Zielgruppe der Lieferanten mit hohen und sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen. Die geschäftlichen Auswirkungen werden durch die Due Diligence Software ermittelt unter Berücksichtigung des Risikoscores und des Einflussvermögens auf den Verursacher und kontinuierlich aktuell gehalten.

Außerdem wurde im Berichtsjahr eine Verfahrensanweisung für die Verhandlung des Verhaltenskodex für Lieferanten implementiert. Der Verhaltenskodex ist Teil des Rahmenlieferungsvertrags und in den Einkaufsbedingungen wird darauf referenziert.

Die von der Einkaufsorganisation betreuten Zulieferer haben beim Onboarding in die Due Diligence Software eine Mail mit Informationsmaterial erhalten inklusive Verweis auf die Grundsatzerklärung und Informationsvideos in Bezug auf das LkSG und dessen geschützte Rechtspositionen. Zudem wurden E-Learnings für die Zulieferer zu diesen Themen ausgewählt, welche im Berichtsjahr in die Due Diligence Software integriert wurden, um von dort aus als workflow-basierte Maßnahmen Verwendung zu finden. Diese ermöglichen es, themenspezifisch detaillierte Informationen zu vermitteln und Kontrollfragen zu stellen, sofern Risiken identifiziert wurden oder der Verdacht auf Verstöße besteht.

Für die abstrakten Risiken aus 2024 mit mittlerer Gewichtung bei nicht an die Einkaufsorganisation mandatierten Lieferanten wurde vereinbart, in 2025 eine vertiefende Analyse durchzuführen und die bestehenden Maßnahmen auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu prüfen sowie bei Bedarf zu aktualisieren.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Mithilfe einer Due Diligence Software werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- eine auf künstlicher Intelligenz, Abk. KI, basierte, regelmäßige abstrakte sowie konkrete Risikoanalyse
- eine Software-gestützte anlassbezogene Risikoanalyse aufgrund von eingegangenen Hinweisen oder von Nachrichten, die im KI-basierten Media Screening als potenziell relevant identifiziert wurden
- eine Workflow-gestützte Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, z.B. Versand von Fragebögen, Links zu Informationen und Schulungsmaterial sowie Zuweisung von E-Learnings

Die Software, die entsprechenden Workflows und Templates sowie die zugehörige Schulungsdokumentation sind implementiert und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Berichtsjahr wurde das Risikomanagement weiterentwickelt. Dazu gehörte die Anwendung der Due Diligence Software im Tagesgeschäft und in diesem Zusammenhang eine Verfeinerung und Verankerung der zugehörigen Workflows und Templates.

Für Abweichungen vom Standardprozess wurde im Berichtsjahr eine auf LkSG-Themen ausgelegte Eskalationspyramide für die Einkaufsorganisation implementiert.

Die Mitarbeiter der Einkaufsorganisation agieren grundsätzlich im Einklang mit den Anforderungen des LkSG, so auch bei der Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen und der Dauer von Vertragsbeziehungen. Insbesondere wird in Verhandlungen über Preisreduzierungen sorgfältig darauf geachtet, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die Lieferanten unter unangemessenen Druck setzen oder sie zu Kostensenkungen veranlassen, die mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken einhergehen könnten. Ziel ist es, faire und verantwortungsvolle Bedingungen zu gewährleisten.

Die zuvor beschriebene Strategie und die Praktiken wurden in enger Abstimmung mit dem Management der Einkaufsteams und dem MSCDD erarbeitet und in den Einkaufsteams auf internationaler Ebene geschult. Ebenfalls sind diese Informationen im Intranet für die Mitarbeiter der WNG zugänglich. Diejenigen Kollegen, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse haben, wurden detaillierter über die Prozesse und Zuständigkeiten informiert.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das softwaregestützte Risikomanagement und die implementierten Prozesse, wie oben beschrieben, sind darauf ausgelegt, Risiken und Verstöße angemessen und wirksam zu überwachen und zu adressieren.

Um konkrete Anhaltspunkte auf Risiken oder Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern frühzeitig erkennen zu können, gibt es Meldeschwerpunkte zu Menschenrechten und Umweltschutz im Beschwerdeverfahren und es wird eine Software eingesetzt, welche KI-basiert Nachrichten screent.

Beschwerden und Nachrichten werden bei der anlassbezogenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der LkSG-Angemessenheitskriterien analysiert und entsprechend der sich daraus ergebenden Priorisierung bearbeitet.

Innerhalb der Einkaufsorganisation sind zuständige Personen für das Risikomanagement definiert, welche angemessen geschult wurden.

Durch eine Eskalationspyramide ist geregelt, wer nach Ablauf welcher Frist mit einbezogen wird, falls ergriffene Maßnahmen nicht umgesetzt werden können oder keine Wirkung zeigen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei der Risikoanalyse wurde, im Sinne einer angemessenen Priorisierung, zunächst der Fokus auf die anlassbezogene Bearbeitung von News & Beschwerden gelegt. In allen Fällen, in denen eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt wurde, hat sich die Verletzung bestätigt. Daher gab es keine priorisierten Risiken im Geschäftsjahr 2024.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

In der Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten der WNG ist die Erwartung gegenüber ihren Zulieferern verankert, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben.

In Übereinstimmung mit ihrer Menschenrechtsstrategie hat die WNG das Ziel, ihren Verhaltenskodex für Lieferanten in ihrer gesamten Lieferkette nachhaltig umzusetzen. Daher ist im Kodex die Erwartung gegenüber Zulieferern verankert, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex an ihre jeweiligen eigenen Zulieferer und Subunternehmer weiterzugeben und bei diesen auf die Einhaltung und Förderung der darin vereinbarten Inhalte mit Nachdruck hinzuwirken und dies zu überwachen.

Das Beschwerdeverfahren wurde aktualisiert, um dessen Legitimität, Berechenbarkeit und Transparenz zu verbessern. Mehr dazu unter "Beschwerdeverfahren".

Außerdem werden mithilfe einer Due Diligence Software die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- das KI-basierte Media Screening, sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer
- die Software-unterstützte anlassbezogene Risikoanalyse, sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Sowohl die Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten der WNG als auch der Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG zielen darauf ab, Risiken nach Möglichkeit zu minimieren und Verstöße zu verhindern, indem die Erwartungen der WNG bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse gegenüber ihren Zulieferern klar kommuniziert werden; insbesondere die Erwartung an die Zulieferer, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex an ihre Zulieferer und Subunternehmer weiterzugeben.

Um konkrete Anhaltspunkte auf Risiken oder Verstöße bei mittelbaren Zulieferern noch besser erkennen zu können, wurde in 2023 das Beschwerdeverfahren aktualisiert und eine Software

implementiert, welche KI-basiert Nachrichten screenen, auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer. Beschwerden und Nachrichten werden bei der anlassbezogenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der LkSG-Angemessenheitskriterien analysiert und entsprechend der sich daraus ergebenden Priorisierung bearbeitet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Nicht zutreffend, da die Risikopriorisierung im vorangegangenen Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen war.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist möglich im Zuge der regelmäßigen Risikoanalyse oder im Zuge der anlassbezogenen Risikoanalysen, insbesondere wenn Hinweise auf Verletzungen über den Beschwerdekanaal der WNG eingegangen sind. Außerdem können im Rahmen der Prüfungen nach ISO 14001 und ISO 3834-2 sowie im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung Verletzungen festgestellt werden.

Der interne Auditplan für 2025 sieht eine Effektivitätsprüfung der globalen Sorgfaltsprozesse nach LkSG vor und zusätzlich eine stichprobenartige Überprüfung der Implementierung der Sorgfaltsprozesse in den lokalen Gesellschaften.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Alle Verletzungen - auch die weiter unten beschriebene festgestellte Verletzung, die keinen Bezug hat zum Kerngeschäft der WNG - werden auf Basis der folgenden Angemessenheitskriterien gewichtet und priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages der WNG, Einflussvermögen der WNG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung sowie Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers und der Umfang der Geschäftstätigkeit - insbesondere geografischer Standorte - des Zulieferers.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet.

Bei der Bearbeitung der Fälle wurde zunächst - im Sinne der Angemessenheit - der Fokus auf News, Beschwerden und interne Meldungen gelegt, da die damit verbundenen Fälle i.d.R. eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit haben.

Außerdem wurden diejenigen Fälle mit mittleren bis sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen priorisiert. Die geschäftlichen Auswirkungen ergeben sich in der Software aus der Kombination aus Risikoscore und Einflussvermögen auf den Verursacher.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Zunächst wurde der Zulieferer um Stellungnahme gebeten. Basierend auf den vorliegenden Informationen wurde der Fall weiter untersucht und validiert. Daraus ergab sich, dass zu diesem Vorfall bereits ein Gerichtsverfahren stattgefunden hat, in Zuge dessen angemessene Abhilfemaßnahmen für den Verursacher angeordnet wurden, welche bereits umgesetzt wurden. Daher gab es keinen Bedarf, seitens WNG bei weiteren Abhilfemaßnahmen zu unterstützen oder zusätzliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Im Berichtsjahr wurden die Rahmenbedingungen für die Erstellung und Dokumentation eines Abhilfekonzeptes bei unmittelbaren Zulieferern festgelegt inklusive Fristen und Zuständigkeiten. Da der oben beschriebene Vorfall bereits im Zuge eines Gerichtsverfahrens behandelt worden war und angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen worden waren, wurden seitens WNG keine weiteren Abhilfemaßnahmen ergriffen oder eingefordert.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Der Zulieferer wird im Zuge des Risikomanagements weiterhin betrachtet. Sollten im Zuge des Media Screenings weitere Meldungen zu diesem Thema identifiziert werden oder Beschwerden dazu eingehen, so werden diese entsprechend bewertet und priorisiert, um daraus ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Der Verursacher ist dazu verpflichtet, jährlich über die Einhaltung der Vereinbarung zu berichten und sicherzustellen, dass seine Manager und Mitarbeiter der Personalabteilung in Bezug auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Inanspruchnahme von geschütztem Urlaub geschult werden. Als Teil der Einigung wird der Zulieferer eine Entschädigung an Mitarbeiter zahlen, die seit Mai 2017 geschützten Urlaub vom Unternehmen genommen haben, sowie einen Betrag zur Deckung der Rechtskosten. Der Direktor der Bürgerrechtsbehörde, sagte, die Vereinbarung werde dazu beitragen, diese Form der Diskriminierung in Zukunft zu verhindern.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Zur regelmäßigen Prüfung der Angemessenheit & Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse, inklusive der Präventionsmaßnahmen, werden KPIs erhoben und Checklisten verwendet, vgl. Kapitel E "Angemessenheit & Wirksamkeit". Außerdem ist geplant, die Prüfung der Angemessenheit & Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im Zuge der Bearbeitung konkreter Vorfälle prozessual zu verankern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle festgestellten Verletzungen werden auf Basis der folgenden Angemessenheitskriterien gewichtet und priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages der WNG, Einflussvermögen der WNG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung sowie Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers und der Umfang der Geschäftstätigkeit - insbesondere geografischer Standorte - des Zulieferers.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet.

Bei der Bearbeitung der Fälle wurde zunächst - im Sinne der Angemessenheit - der Fokus auf News, Beschwerden und interne Meldungen gelegt, da die damit verbundenen Fälle i.d.R. eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit haben.

Außerdem wurden diejenigen Fälle mit mittleren bis sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen priorisiert. Die geschäftlichen Auswirkungen ergeben sich in der Software aus der Kombination aus Risikoscore und Einflussvermögen auf den Verursacher.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Der unmittelbare Zulieferer der WNG, der Geschäftspartner des entsprechenden mittelbaren Zulieferers im zuvor beschriebenen Fall war, hat nach dem Vorfall umgehend die Geschäftsbeziehung abgebrochen. Daher wurden seitens WNG keine weiteren Abhilfemaßnahmen umgesetzt.

Im Berichtsjahr wurden zudem die Rahmenbedingungen für die Erstellung und Dokumentation eines Abhilfekonzeptes bei mittelbaren Zulieferern festgelegt inklusive Fristen und Zuständigkeiten.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Da die Geschäftsbeziehung zum Verursacher durch den unmittelbaren Zulieferer umgehend abgebrochen wurde, gab es seitens WNG keine weiteren Maßnahmen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit dem Hinweisgebersystem „Tell-it“ verfügt die WNG über einen internetbasierten Kommunikationsweg, um mögliche Gesetzes- und Richtlinienverstöße gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG zu identifizieren, die die Unternehmen der WNG oder deren Lieferkette betreffen. Dieses Hinweisgebersystem steht sowohl Mitarbeitern als auch Lieferanten, Geschäftspartnern, Kunden und anderen Dritten zur Verfügung. Über die Unternehmenswebsite ist „Tell-it“ rund um die Uhr, weltweit und vertraulich, auf Wunsch auch anonym, erreichbar und ein Dialog ist mit dem Meldenden auf dessen Wunsch möglich.

Das Hinweisgebersystem ist über die Unternehmenswebsite der WNG unter "Compliance" über einen externen Link erreichbar: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6wane02&c=-1&language=ger>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die im Berichtsjahr 2024 verabschiedete Speak-Up Richtlinie ist gleichzeitig Verfahrensordnung und auf der Homepage der Wacker Neuson Group veröffentlicht <https://wackerneusongroup.com/konzern/compliance>. Zudem werden auf der Hinweisgebersystemseite online in den Fragen & Antworten, Abk. Q&A, die wesentlichen Punkte des Beschwerdeverfahrens beschrieben: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=6wane02&c=-1&language=ger>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das Hinweisgebersystem ist 24 Stunden, sieben Tage die Woche erreichbar. Eine Meldung kann daher jederzeit weltweit abgegeben werden.

Sofern ein geschützter Postkasten eingerichtet wurde, erhält die meldende Person über diesen innerhalb von sieben Tagen eine Rückmeldung über den Eingang ihrer Meldung. Über diesen Postkasten ist es auch möglich, mit dem Meldenden in Kontakt zu bleiben, Rückfragen zu stellen und mit dem Beschwerdeführer einen Dialog zu führen. Zudem kann über Folgemaßnahmen und den Abschluss des Verfahrens informiert werden.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Hinweise gehen beim für das Hinweisgebersystem zuständigen Corporate Compliance Office ein - siehe oben, werden aber im Anschluss an den MSCDD als die im Konzern zuständige Stelle für Menschenrechts- und Umweltschutzfragen im Zusammenhang mit dem LkSG weitergegeben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Jeder Meldende hat die Möglichkeit „Verletzung von Menschenrechten“ und „Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften“ zu melden. Die Meldung kann in eigenen Worten abgegeben werden und es besteht die Möglichkeit, sofern gewünscht, Anlagen zur Meldung in das Hinweisgebersystem hochzuladen.

Im gesamten Meldungsprozess wird der Meldende über den Schutz seiner Anonymität, falls diese gewünscht ist, informiert.

Der Meldende kann selbst entscheiden, ob er einen Postkasten zum zukünftigen Dialog einrichtet.

Nach Eingang der Meldung prüft das Corporate Compliance Office der WNG, welches als Teil der Abteilung Corporate Legal & Compliance in der Konzernzentrale der Wacker Neuson SE in München angesiedelt ist, ob eine Untersuchung erforderlich ist. Eine Untersuchung kann durch interne oder externe Untersuchungsspezialisten durchgeführt werden. Das Corporate Compliance Office gibt nach vorheriger Anhörung des Wacker Neuson Compliance Committees Hinweise, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG betreffen, an den zuständigen MSCDD weiter, der die weitere Bearbeitung verantwortet. Alle mit dem Hinweis betrauten Stellen behandeln den Hinweis und, wenn der Meldende seine Identität preis gegeben hat, dessen Identität, vertraulich. Informationen werden nur auf einer need-to-know Basis geteilt.

Personen, die eines Complianceverstößes verdächtigt werden, wird gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben, zu den in der Meldung beschriebenen Umständen Stellung zu nehmen. Wenn der Meldende seinen Namen angegeben hat, jedoch nicht möchte, dass die an einem mutmaßlichen Complianceverstoß beteiligten Personen diesen erfahren, so kann er dies im Rahmen der Meldung mitteilen. Erforderlichenfalls werden die gemeldeten Informationen an staatliche Behörden weitergegeben.

Über den geschützten Postkasten kann Kontakt zum Meldenden gehalten werden sowie über Folgemaßnahmen und über den Abschluss der Angelegenheit informiert werden. Dies jedoch nur, sofern hierdurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte

der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind über die entsprechenden Internetseiten erreichbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://wackerneusongroup.com/konzern/compliance>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Hinweisgebersystem wird vom Corporate Compliance Office überwacht und betrieben.
Andreas Pesch, Chief Compliance Officer
compliance@wackerneuson.com
+49 89 35402 2222

Eingehende Hinweise betreffend die Themenbereiche des LkSG werden von Christina Merz, Manager Supply Chain Due Diligence ggf. unter Einbeziehung des Wacker Neuson Supply Chain Due Diligence Committees bearbeitet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird der Meldende darauf hingewiesen, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würden. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Je nach dem Zweck der Weitergabe werden die Informationen anonymisiert, bevor sie weitergegeben werden. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist durch schriftliche Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis wird dahingehend geschult, dass Beschwerden stets vertraulich zu behandeln sind, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und der Meldende vor Nachteilen oder Repressalien als Folge der Meldung zu schützen ist.

Die Identität des Meldenden wird nicht an Geschäftspartner oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes oder Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert.

Die Meldenden selber werden im Hinweisgebersystem darauf aufmerksam gemacht, welche Vorkehrungen sie treffen können, um anonym zu bleiben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der MSCDD, der für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich ist, steuert auch die Prüfung des Risikomanagements hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit. Für die Prüfung werden Checklisten verwendet, welche aus dem Gesetzestext des LkSG, den BAFA-Handreichungen und den FAQ des BMWK, BMAS und BAFA abgeleitet wurden. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Sorgfaltsprozesse einfließen.

Diese Checklisten wurden im Berichtsjahr weiterentwickelt, insbesondere basierend auf den zuvor genannten Quellen sowie dem Fragenkatalog zum BAFA-Bericht.

Die für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehenen Arbeitspakete und Maßnahmen sind an der jeweils passenden Stelle in diesem Bericht beschrieben.

Um diese Prüfung auch zahlenbasiert zu unterstützen, wurden Kennzahlen implementiert, die zur Prüfung der Sorgfaltsprozesse auf Angemessenheit und Wirksamkeit dienen sollen. Die Punkte "Ressourcen" und "Dokumentation" wurden dabei nicht als separate Kennzahlen definiert, sondern sollen im Zusammenhang mit den jeweiligen Sorgfaltsprozessen - Risikoanalyse und -priorisierung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren - betrachtet werden. Das Thema "Expertise" ist als separate Kennzahl umgesetzt, indem erhoben wird, wer hinsichtlich der Sorgfaltsprozesse geschult wurde.

Verantwortlich für die Kennzahlen sind die Vertreter der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Ergebnisse der Kennzahlen werden im WN SCDDC diskutiert, welches zuständig ist für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit des Supply Chain Due Diligence Systems sowie das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse und Aktivitäten, siehe https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supplychain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png

Es ist geplant, diese Kennzahlen bei Bedarf zu verfeinern und zu erweitern.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise: Um die Sensibilität der betroffenen Personen für das LkSG und dessen geschützte Rechtspositionen zu fördern, werden im eigenen Geschäftsbereich über das Intranet aktuelle Informationen zu den Sorgfaltsprozessen und den relevanten geschützten Rechtspositionen zur Verfügung gestellt.

Die internen Ansprechpartner zum Thema LkSG halten Schulungen und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Den Lieferanten werden außerdem Informationen zum LkSG und dessen geschützten Rechtspositionen in Form eines Merkblatts und in Form von Videos zur Verfügung gestellt. Bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei den Zulieferern sehen die Konzepte vor, dass die WNG soweit möglich mit ihren Ressourcen und ihrer Expertise dabei unterstützt, Verletzungen zu beenden bzw. deren Auswirkungen zu reduzieren und Risiken zu minimieren.

Präventionsmaßnahmen: Im Austausch mit Branchenverbänden und anderen Unternehmen bemüht sich die WNG darum, ihre Präventionskonzepte kontinuierlich zu verbessern und die Interessen der potenziell Betroffenen noch besser zu berücksichtigen. Die Achtung der Menschenrechte und den Einsatz für den Umweltschutz sieht die WNG als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Aus diesem Grund sehen die Verträge der WNG gegenseitige Pflichten zur Einhaltung ihres Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Unterstützung durch die WNG bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern vor.

Abhilfemaßnahmen: Die Abhilfemaßnahmen für konkrete Verletzungen werden, sofern möglich, in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt.

Beschwerdeverfahren: Potenziell Betroffene können über den Beschwerdekanaal der WNG anonyme Hinweise einbringen. Diese werden ausgewertet, um daraus gewonnene Erkenntnisse in

die kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse der WNG einfließen zu lassen.